

für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter
von 9 Monaten 150kg,
für ein Jungrind bis zum Aufzuchtalter
von 12 Monaten 150kg.

(3) Die Bezugsberechtigung über die restlichen Futtermittel entsprechend dem Abnahmegewicht wird dem Bauern am Tage der Vertragserfüllung ausgehändigt.

§ 3

Für alle weiteren Verpflichtungen der Vertragspartner sind die Bestimmungen der Verordnung vom 4. September 1952 über die vertragliche Kälberaufzucht und die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vertragliche Kälberaufzucht vom 4. September 1952 sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Februar 1953

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 25. Februar 1953

Auf Grund § 7 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung g ^

(1) Lehramtsanwärter, die in der Mittelstufe unterrichten, aber nicht mehr Lehrerpraktikanten sind, werden nach Gruppe 2 bezahlt.

(2) Pionierleiterpraktikanten, deren Vergütungen bisher höher lagen als nach der Tabelle 1 zu § 1 Abs. 6 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1952 (GBl. S. 1365), erhalten längstens bis zum 31. August 1953 ihre bisherigen Vergütungssätze weiter.

(3) Als volle Qualifikation für die Gruppen 8 und 9 gilt das Staatsexamen nach einem vier Jahre umfassenden Studium. Für die Fächer Psychologie, Didaktik und Pädagogik ist das Staatsexamen nach einem drei Jahre umfassenden Studium anzuerkennen.

Zu § 2 der Verordnung g g

(1) Für pädagogische Kräfte, die Abminderungsstunden erhalten und an mehreren Schulstufen unterrichten, ist im Sinne des § 2 der Verordnung diejenige Schulstufe zugrunde zu legen, an der sie mit mehr als der Hälfte der verbliebenen Pflichtstunden tätig sind.

(2) Als Wanderlehrer gelten diejenigen Lehrer, die für die Wege zu den Schulen an verschiedenen

Orten einen Zeitaufwand von mindestens fünf Stunden wöchentlich benötigen. Hierbei sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu berücksichtigen.

(3) Als Lehrer, die in Klassen mit mehreren Jahrgängen unterrichten, gelten diejenigen Lehrkräfte, die diese Tätigkeit mit mindestens 50 % ihrer Pflichtstunden ausüben.

(4) Kinderbeihilfen sind nur an hauptamtliche Lehrkräfte und Pionierleiter zu zahlen, und zwar in voller Höhe unabhängig von der Pflichtstundenzahl.

(5) In den Fällen, in denen Zulagen von der Höhe der Schülerzahl einer Schule abhängig sind, ist die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. September jedes Jahres zugrunde zu legen. Für das Schuljahr 1952/53 gilt die Schülerzahl vom 1. Januar 1953.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1953

* Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Zaisser
Minister

Anordnung über die Einziehung der Deutschen Personalausweise bei Ausgabe von Interzonenpässen.

Vom 25. Februar 1953

Um der Gefahr mißbräuchlicher Verwendung Deutscher Personalausweise vorzubeugen, wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, dem eine Interzonenreise bewilligt wurde, hat bei der Aushändigung des Interzonenpasses, gleichgültig ob es sich um eine dienstliche, geschäftliche oder private Reise handelt, sich bei der zuständigen Bezirksbehörde Deutsche Volkspolizei abzumelden und seinen Deutschen Personalausweis abzugeben.

(2) Für die Zeit der Interzonenreise wird ein Interimsausweis ausgestellt, für den zwei Lichtbilder beizubringen sind.

§ 2

Spätestens eine Woche nach Rückkehr in den Heimatort hat sich der Bürger bei dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt anzumelden, den Interzonenpaß und Interimsausweis zurückzugeben, worauf er dann den Deutschen Personalausweis zurückerhält.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 25 Ziff. 1 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. S. 835) bestraft.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Februar 1953

Chef Ministerium
der Deutschen Volkspolizei für Staatssicherheit
Maron Zaisser
Minister

*1. Durchf. (GBl. 1952 S. 1365).